OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302789/3/KLi

Datum:
Linz, 12. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Juli 2020 der A Z, W T, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. Juni 2020, GZ: BHFR/920060000006/20, betreffend fünf Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 25. Juni 2020, GZ: BHFR/920060000006/20, fünf Übertretungen des LSD-BG vorgeworfen und hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 3 jeweils eine Geldstrafe von 1.000 Euro sowie hinsichtlich der Spruchpunkte 4 und 5 eine Gesamtstrafe von 1.000 Euro verhängt. Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in Höhe von 400 Euro vorgeschrieben.

I.2. Daraufhin brachte die Bf mit Eingabe vom 22. Juli 2020 Nachfolgendes vor:
„Ich sende Ihnen die Dokumente von V P.
Können Sie mir sagen, ob weitere Dokumente erforderlich sind?
Wir tun dies zum ersten Mal und wir wissen nicht, ob wir alles senden?
Ich hoffe, dass Sie uns helfen können."

I.3. Die belangte Behörde teilte der Bf sodann Nachfolgendes mit:
„Wir bestätigen den Erhalt Ihrer E-Mail und teilen mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Unterlagen vorzulegen sind und das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist.
Wie im Straferkenntnis unter Rechtsmittelbelehrung ersichtlich können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben.
Bitte teilen Sie uns innerhalb der Rechtsmittelfrist mit, ob Ihre nunmehrige Eingabe (E-Mail vom 22.07.2020) als Beschwerde anzusehen ist und von uns an das zuständige Verwaltungsgericht weitergeleitet werden soll."

I.4. Mit Eingabe vom 12. August 2020 teilte die Bf Nachfolgendes mit:
„Mein aktueller Eintrag (E-Mail vom 22.07.2020) sollte als Beschwerde behandelt und von Ihnen an das zuständige Verwaltungsgericht weitergeleitet werden."

II. Mit Vorlageschreiben vom 18. August 2020 legte die belangte Behörde die Eingaben der Bf samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die Bf wurde mit Schreiben vom 1. September 2020 (lt. Rückschein zugestellt am 10. September 2020) auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer Beschwerde hingewiesen und gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, ihre Beschwerde bis zum 9. Oktober 2020 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend entsprechend zu ergänzen.

Die Bf wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte. Die Bf hat eine Ergänzung bzw. Konkretisierung ihrer Beschwerde nicht erstattet.

IV. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

IV.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2. Im angefochtenen Straferkenntnis wurden der Bf fünf Übertretungen des LSD-BG vorgeworfen.

In ihrer Beschwerde bringt die Bf lediglich vor, Unterlagen hinsichtlich des betroffenen Arbeitnehmers zu übermitteln. Die Eingabe solle als Beschwerde behandelt und dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgelegt werden. Die Bf bringt nicht vor, weshalb die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen sollten. Weiters behauptet sie auch nicht, dass die Strafe zu hoch sei.

Inhaltlich werden von der Bf keine Ausführungen erstattet. Angaben – insbesondere dahingehend, was sie mit ihrer Beschwerde erreichen will – macht die Bf trotz entsprechender ausdrücklicher Aufforderung (Verbesserungsversuch) nicht.

IV.3. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, inwieweit der erhobene Vorwurf bestritten wird. Es ist auch nicht erkennbar, ob die verhängte Strafe bekämpft wird. Die Bf hat kein konkretes Begehren gestellt und diesen Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, weshalb ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer